

Wirtschaft erläßt zur Durchführung dieser Anordnung entsprechende Richtlinien.

### § 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 30. April 1966 über den Kauf und Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern (GBl. II S. 305) findet für Traktoren und Anhänger im Bereich der Landwirtschaft keine Anwendung.

Berlin, den 10. November 1966

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d  
Minister

## Anordnung über die Änderung von Erzeugerpreisbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse.\*

Vom 22. November 1966

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

### § 1

Der § 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 2040 vom 5. Juli 1965 — Erzeugerpreise für Schlachtvieh — (GBl. II S. 594) erhält folgende Fassung:

„(1) Für Schlachtvieh gelten die in der Anlage 1 genannten Erzeugerpreise. Für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (genossenschaftliche Produktion der LPG Typ I, II und III), deren zwischen-genossenschaftliche Einrichtungen und Kooperationsgemeinschaften sowie für kircheneigenbewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe verstehen sich die Preise ab Hof (durchschnittliche Entfernung der Produktionsstätten des Landwirtschaftsbetriebes bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes) verladen. Für die Lieferungen aus der individuellen Produktion einschließlich der Lieferungen von den Mitgliedern der LPG und sonstiger Betriebe verstehen sich die Erzeugerpreise frei Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes. Zu den Erzeugerpreisen sind Preiszu- und -abschläge nach den in der Anlage 2 festgelegten Bedingungen vorzunehmen.“

### § 2

Der Abschnitt über die Erzeugerpreise für Schlachtschweine in der Anlage 1 zur Preisverordnung Nr. 2040 vom 5. Juli 1965 wird wie folgt ergänzt:

„Für bestimmte Kreuzungstiere (Schlachtschweine aus Herdbuchzuchten, die im Leistungsnachweis den **Anforderungen für Fleischschweine entsprechen**), die ein Lebendgewicht/Abrechnungsgewicht ab 120 kg aufweisen, sind die Preise der Gewichtsguppe unter 120 bis 105 kg zu zahlen, sofern hierüber vertragliche Vereinbarungen mit den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben getroffen wurden.“

\* Die Preisstellung ab Hof für Lieferungen von Schlachtvieh, Schlachtgeflügel, Hühneriern, Milch, Heu, Stroh (Getreide-, Ölsaaten-, Faserlein- und Hanfstroh) und Zuckerrüben durch VEG und VEB für Mast von Schlachtvieh wird gesondert geregelt.

### § 3

Die Abschnitte über die Erzeugerpreise für Schafe, Lämmer, Hammel, Böcke und Ziegen sowie die Preise für die Mast von Schweinen in Industriebetrieben, Handelsbetrieben und gewerblichen Mästereien in der Anlage 1 zur Preisverordnung Nr. 2040 vom 5. Juli 1965 erhalten folgende Fassung:

„Schafe und Ziegen		
Viehart	• Schlachtwertklasse	MDN je 100 kg Erzeugerpreis
Lämmer*, Hammel, Böcke	A	280,-
	B	260,-
	C	170,-
Schafe	A	250,-
	B	230,-
	C	150,-
Ziegen	A	220,-
	B	210,-
	C	140,-

\* Darunter fallen auch weibliche Schafe Ms 2 Jahre

Für Schafe, Hammel, Schaflämmer und Schafböcke bis zum Alter von 2 Jahren (bis 4 breite Zähne) wird für die Schlachtwertklassen A und B ein Preiszuschlag von 30,— MDN je Tier gezahlt. Bei besonderen vertraglichen Vereinbarungen über die Mast von Schaflämmern wird beim Verkauf ein Preiszuschlag

von 70,— MDN je Tier bei der Schlachtwertklasse A und

von 50,— MDN je Tier bei der Schlachtwertklasse B

gezahlt. Hierbei entfällt die Zahlung des Preiszuschlages von 30,—MDN je Tier.“

„Preise für die Mast von Schweinen in Industrie- und Handelsbetrieben sowie gewerblichen Mästereien:

Lebendgewicht/ Abrechnungsgewicht	in MDN je 100kg Erzeugerpreis
Schweine ab 120 kg und darüber	425,—
Schweine unter 120 kg bis 105 kg	455,—
Schweine unter 105 kg bis 80 kg	425,—
Schweine unter 80 kg	305,—“

### § 4

Die Zeilen 1 bis 5 der Anlage 2 zur Preisverordnung Nr. 2040 vom 5. Juli 1965 — Preiszuschläge für die Lieferung von Mastbullen und -färsen — erhalten folgende Fassung:

„Beim Verkauf von Mastbullen, -ochsen und -färsen werden zu den gültigen Erfassungs- und Aufkaufpreisen Preiszuschläge von 100,— MDN je Tier mit einem Lebendgewicht/Abrechnungsgewicht ab 400 kg oder von 150,— MDN je Tier der Schlachtwertklassen AA, A und B mit einem Lebendgewicht/Abrechnungsgewicht über 450 kg gezahlt. Für die im Rahmen der Zusatzmast (Schlachtrinder) abgelieferten Tiere, die nach der Methode der Frühabsetzer/Schnellmast gemästet wurden, ist bei Erfüllung der